

**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes S.-H. | Hamburger Chaussee 25 | 24220 FlintbekBürgermeister der Gemeinde Haselau
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 MoorregeDezernat 50 / Abteilung Naturschutz und Forst
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LLUR 503/5321.122-60/46
Meine Nachricht vom: /Wolfgang Detlefsen
wolfgang.detlefsen@llur.landsh.de
Telefon: 04347/704-323
Telefax: 04347/704-302

13.03.2019

Zur Beratung in den den
Umweltausschuss 13/5.19
ggflls. Eintragsantrag bearbeiten
und GV 5/6.19

**Geplante Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pa-
gensand“ vom 9. Mai 1997, Kreise Pinneberg und Steinburg
Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG**Beteiligung der Ministerien, anerkannten Naturschutzvereinigungen, Gemeinden Haselau,
Seestermühe, Kollmar und Neuendorf, betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten
sowie den UNB'n der Kreise Pinneberg und Steinburg gemäß § 19 Abs. 5 Nr. 2 des
LNatSchG

Anlagen: Verordnungsentwurf (Stand: 19. Februar 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von erheblichen Erschwernissen bei der Umsetzung von Pflegemaßnahmen im o.
g. Naturschutzgebiet (Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Feuchtgrünlandflächen,
Einstellung weiterer Pflegemaßnahmen aufgrund enorm hoher Kosten, Beweidung mit gro-
ßen Pflanzen fressenden Tieren nach Prüfung der Rahmenbedingungen nicht möglich), soll
das Naturschutzgebiet nunmehr der natürlichen Dynamik überlassen und die Pflege der
Feuchtgrünlandflächen aufgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist eine Anpassung des
Schutzzweckes der bestehenden Naturschutzgebietsverordnung.

Der § 3 Schutzzweck der o. g. Verordnung soll daher geändert werden (Absatz 2, Satz 2,
Nummer 5 und 6), um weitere Entwicklungsmaßnahmen wie eine naturnähere Ufergestal-
tung zu ermöglichen und anschließend der natürlichen Dynamik im Naturschutzgebiet den
Raum zu geben. Der Schutzzweck „Feuchtwiesen“ entfällt.

Mit der „natürlichen Dynamik der Elbinsel“ ist gemeint, dass Veränderungen der Insel durch
den Einfluss von Tiden und Wetterereignissen wie Hochwasser, Bildung von natürlichen
Strukturen wie Prielen, umgestürzten Bäumen, Überschwemmungsflächen bis hin zur Form,

Größe und Lage der Insel Pagensand soweit wie möglich zugelassen bzw. diese Dynamik wieder angestrebt wird.

Die Insel war in früheren Jahrhunderten unbefestigt und hat ihr Aussehen mit dem natürlichen Tidegeschehen immer wieder gewandelt. Heute sind wir von diesem Status weit entfernt und es wird auch in absehbarer Zeit für die gesamte Insel nicht wieder erreichbar sein.

Die geplanten Maßnahmen der „Stiftung Lebensraum Elbe“ gehen jedoch in diese Richtung und daher ist es wichtig, dass das Ziel der „natürlichen Dynamik der Elbinsel“ in der Naturschutzgebietsverordnung genannt wird.

Im Westen der Insel sollen Priele mit Tideeinfluss hergestellt bzw. der Tideeinfluss verstärkt werden und so die Habitate ästuar-typischer Pflanzen und Tiere entwickelt werden. Flächen der ehemaligen Feuchtgrünländer werden weiterhin der Sukzession überlassen.

Des Weiteren werden die Formulierungen in § 4 (Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 15 und § 7 (Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 15) an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst.

Die zulässigen Handlungen (§ 5) werden durch die Änderungsverordnung nicht berührt.

Den in meinem Hause erarbeiteten **Entwurf** der Änderungsverordnung über das o. g. Naturschutzgebiet sende ich Ihnen mit der Bitte zu, mir ihre Stellungnahme

bis spätestens 17. Mai 2019

zuzuleiten.

Dabei bitte ich insbesondere die Gemeinden, Ihre Stellungnahme in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft und/ oder evtl. als Eigentümerin abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Detlefsen

Entwurf
Stand: 19.2.2019

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“**

Vom

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Elbinsel Pagensand“ vom 9. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.143) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die tidebeeinflussten Priele, die Gewässer und Überschwemmungsflächen mit den Röhrichten und Hochstaudenriedern sowie strukturreiche Stauden- und Gebüschkomplexe der höherliegenden Sandflächen,“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„die natürliche Dynamik der Elbinsel und“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,“

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen,“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,“

b) Absatz 1 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet oder Schiffsmodelle fahren lässt,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Jan-Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung



Landesvorschriften und Landesrechtsprechung

Rechtsgebiete

Inhaltsverzeichnis



Landesverordnung über das Naturschutzgebiet

Eingangsformel

§ 1 - Erklärung zum Naturschutzgebiet

§ 2 - Geltungsbereich

§ 3 - Schutzzweck

§ 4 - Verbote

§ 5 - Zulässige Handlungen

§ 6 - Ausnahmen und Befreiungen

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

§ 8 - Inkrafttreten

Anlage:

Trefferliste Dokument

Inhalt Aktuelle Gesamtausgabe Änderungshistorie

**Juris-Abkürzung:** ElbPagenNatSchGV SH**Ausfertigungsdatum:** 09.05.1997**Textnachweis ab:** 01.01.2003**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** GVOBl. 1997, 306**Gliederungs-Nr:** 791-4-179**Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Elbinsel Pagensand"
Vom 9. Mai 1997**

Zum 19.03.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 19 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis****Titel**

<u>Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Elbinsel Pagensand" vom 9. Mai 1997</u>	<u>01.01.2003</u>
<u>Eingangsformel</u>	<u>01.01.2003</u>
<u>§ 1 - Erklärung zum Naturschutzgebiet</u>	<u>22.02.2019</u>
<u>§ 2 - Geltungsbereich</u>	<u>22.02.2019</u>
<u>§ 3 - Schutzzweck</u>	<u>01.01.2003</u>
<u>§ 4 - Verbote</u>	<u>01.01.2003</u>
<u>§ 5 - Zulässige Handlungen</u>	<u>01.01.2003</u>
<u>§ 6 - Ausnahmen und Befreiungen</u>	<u>01.01.2003</u>
<u>§ 7 - Ordnungswidrigkeiten</u>	<u>01.01.2003</u>
<u>§ 8 - Inkrafttreten</u>	<u>01.01.2003</u>
<u>Anlage:</u>	<u>01.01.2003</u>

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 9 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)**§ 1****Erklärung zum Naturschutzgebiet**

- (1) Die Elbinsel Pagensand in den Gemeinden Haselau und Seestermühe, Kreis Pinneberg, sowie in den Gemeinden Kollmar und Neuendorf, Kreis Steinburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Elbinsel Pagensand" unter Nummer 163 in das im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.
- (3) Das Naturschutzgebiet erfüllt:
 1. die Kriterien im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994 und
 2. die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie).

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)**§ 2****Geltungsbereich**

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 520ha groß und wird wie folgt begrenzt:

1. im Südwesten durch die Landesgrenze;
2. im übrigen Bereich durch die Höhenlinie auf Seekartennull.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte, einem verkleinerten Ausschnitt aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000, ist die Grenze des Naturschutzgebietes schwarz punktiert dargestellt. Der Fahrwasserverlauf der Elbe und der Pagensander Nebelbe unterliegt in diesem Bereich morphologischen Veränderungen, so daß die Abgrenzung des Naturschutzgebietes nach Absatz 1 Nr. 2 zum Fahrwasser von der jeweiligen, in der Seekarte eingetragenen Kartennullinie abhängig ist. Die Kartennulllinien sind der aktuellen Seekarte Nummer 47 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Hamburg zu entnehmen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 bis 3 im Maßstab :5.000 sowie Blatt 4, einem vergrößerten Ausschnitt aus der Seekarte Nummer 47 im Maßstab 1:15.000, rot eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Oberste Naturschutzbehörde, 24149 Kiel, verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Weitere Karten sind beim

1. Landrat des
 - a) Kreises Pinneberg - Untere Naturschutzbehörde -, 25421 Pinneberg,
 - b) Kreises Steinburg - Untere Naturschutzbehörde -, 25524 Itzehoe,
2. Amtsvorsteher des
 - a) Amtes Elmshorn-Land, 25335 Elmshorn,
 - b) Amtes Haseldorf, 25489 Haseldorf,
 - c) Amtes Herzhorn, 25379 Herzhorn,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet von internationaler Bedeutung besteht aus der im Süßwasser-Tidebereich liegenden Elbinsel Pagensand mit Wasser- und unmittelbar angrenzenden Wattflächen.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es

1. die Flachwasserbereiche an der Pagensander Nebelbe als wichtigen Fortpflanzungs- und Aufwuchsbereich für Elbfische,
2. das Süßwasserwatt mit seinen Flechtbinsen- und Brackwasserröhrichtgesellschaften,
3. die Strände als Rastplätze für Wat- und Wasservögel,
4. die Auwälder und sonstige naturnahe Gehölzbestände,
5. die Röhrichte und Hochstaudenrieder,
6. die Feuchtwiesen, Magerrasen und Dünenbereiche und
7. die auf diese Lebensräume spezialisierten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die hier brütenden und rastenden Vogelarten, sowie ihre Ökosysteme

zu erhalten und zu schützen.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter, gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;

4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
 5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 6. Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
 8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
 9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
 10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
 11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
 12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
 13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
 14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen;
 15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
 16. die Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
 17. im Naturschutzgebiet zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen;
 18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;
 19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

[* zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. a) die auf den Schutzzweck ausgerichtete Grünlandnutzung der in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten Blatt 1 und 2 in waagrecht unterbrochener Schraffur dargestellten Flächen bis zum 31. März 1999; nicht zulässig ist es, die Entwässerung der Flächen durch Dränung oder Gräben zu intensivieren, die Flächen umzubrechen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;
 - b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes der als Acker genutzten, in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte Blatt 2 in kariertem Schraffur dargestellten Flächen bis zum 31. März 1999; nicht zulässig ist es, die Entwässerung der Flächen durch Dränung oder Gräben zu intensivieren oder die Flächen mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;
 2. die auf den Schutzzweck ausgerichtete Pflege des naturnahen Waldes; die natürlichen Entwicklungsabläufe haben Vorrang;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes sowie die Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf Schalenwild in der Jagdzeit sowie auf Kaninchen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des Februars eines jeden Jahres; nicht zulässig ist es,
 - a) geschlossene Hochsitze zu errichten,
 - b) Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben oder
 - c) Wildäcker anzulegen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Bereich der Bundeswasserstraße ausschließlich vom Boot aus;
 5. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer
 - a) auf der Grundlage eines nach § 2 der Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes vom 27. August 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 457) genehmigten Gewässerpflegeplanes oder, soweit ein solcher nicht vorliegt,
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes ;
 6. a) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraße Elbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeswasserstraßengesetzes einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
 - b) die Anlage von Spülfeldern und das Aufspülen im Rahmen der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe auf Flächen, die im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde festzulegen sind;
 7. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Bootsanlegestelle an der Pagensander Nebelbe für die Ver- und Entsorgung der Insel;
 8. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der genehmigten baulichen Anlagen einschließlich der Flächen, die zum engeren Wohn- bzw. Nutzungsbereich gehören, sowie die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
 9. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen, genehmigten Hubschraubersonderlandeplatzes;
 10. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes ; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
 11. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Wasserflächen durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
 - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
 12. das Anlanden mit kleinen Wasserfahrzeugen, der Aufenthalt im Rahmen des Wassersportes und das Baden an den bestimmten, örtlich gekennzeichneten Uferabschnitten, die in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte Blatt 4 durch die Buchstaben A bis E gekennzeichnet und waagrecht schraffiert dargestellt sind;
 13. das Betreten der Wattflächen durch die Boots- oder Schiffsführer trockengefallener Wasserfahrzeuge ausschließlich zur Betreuung dieser Wasserfahrzeuge;
 14. die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers und des Klärschlammes aus den genehmigten baulichen Anlagen;
 15. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die unteren Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landesnaturschutzgesetzes.
- (3) Die unteren Naturschutzbehörden können bei Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

[⏪ zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#) 📄

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag können die unteren Naturschutzbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für
1. geophysikalische Messungen
 2. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes
 3. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes;
 4. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 für die Aufstellung und Benutzung von Zelten durch Wasserwanderer im Rahmen der Bestimmungen des § 36 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen, wenn

die danach zulässigen Handlungen nicht zu nachhaltigen Störungen der Pflanzen- und Tierwelt führen können; dabei sind die Bestimmungen des § 15a des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten;

(3) Die unteren Naturschutzbehörden können von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen. Bei der Erteilung von Befreiungen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(4) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Landesamt für Natur und Umwelt im Einzelfall Ausnahmen von den einschränkenden Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und des § 5 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich ändert;
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt;
15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 die Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Elbe mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 im Naturschutzgebiet badet oder mit Tauchgeräten taucht;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführen;
19. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, im Naturschutzgebiet reitet oder fährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. vorsätzlich ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörden eine Handlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt;
2. fahrlässig nicht erkennt, daß er in Absatz 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 277), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 4. Mai 1988 (Elmshorner Nachrichten vom 10. Mai 1988), soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft;
 2. die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Steinburg vom 10. Juli 1980 (Norddeutsche Rundschau vom 23. August 1980), soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Anlage:

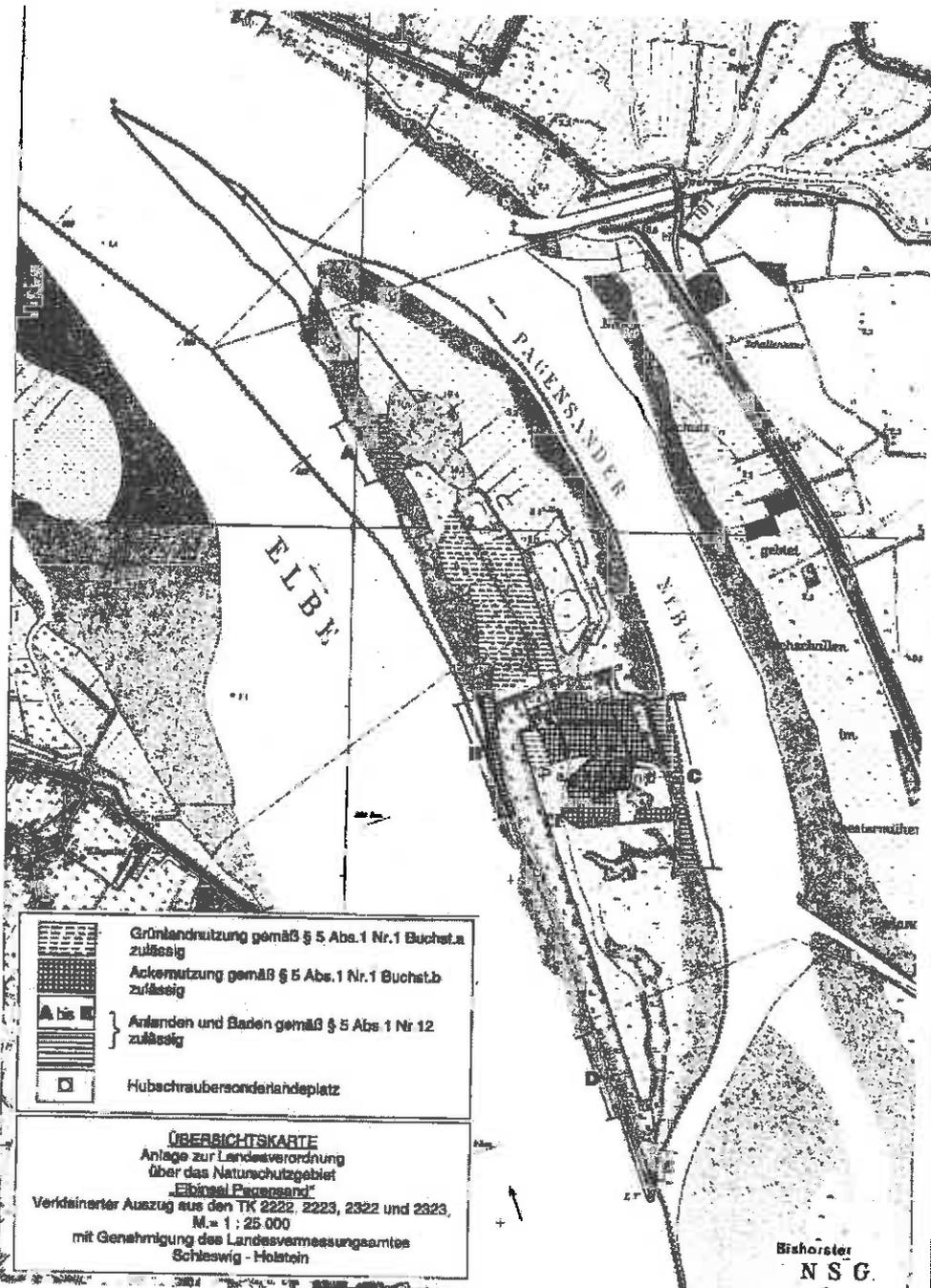


Abbildung in Originalgröße in neuem Fenster öffnen

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0208/2019/HAS/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 18.04.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau	14.05.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	05.06.2019	öffentlich

Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A für eine Fläche nördlich der Dorfstraße und östlich des Kirchhofs Haselau

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der beigefügte Antrag ging in der Gemeinde ein. Der Antragsteller beabsichtigt, das bestehende Beherbergungsgewerbe zu erweitern. Die Erweiterung wird im Antrag ausführlich beschrieben. Das zu erweiternde Gebäude ist im ebenfalls beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Erweiterung ist nach derzeitigem Planungsrecht nicht möglich. Der beabsichtigte Baukörper überschreitet einerseits die im Bebauungsplan Nr. 4 A festgesetzte Bau-grenze und ragt zum anderen in eine Fläche, die als Gehrecht für die Allgemeinheit ausgewiesen ist (im Bebauungsplan als parallel laufende gestrichelte Linie dargestellt), hinein.

Eine Vorabstimmung mit dem Kreis Pinneberg ergab, dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich ist. Daher ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, wenn eine Bebauung, wie vom Antragsteller beabsichtigt, realisiert werden soll.

Das Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit kann entfallen, da es seit Bestehen des Rechtes nicht zum Tragen gekommen ist. Eine ursprünglich erhoffte Wegeverbin-dung zu den rückwärtigen Grundstücken hat sich nicht entwickelt. Zudem ist eine Zuwegung an dieser Stelle aufgrund anderer Möglichkeiten, die Flächen zu errei-chen, zukünftig ebenfalls nicht notwendig. Daher kann eine Änderung des Bebau-ungsplanes mit der entsprechenden Änderung erfolgen.

Finanzierung:

Die Kosten der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A sind durch den Investor zu tragen. Es ist ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Wege- und Planungsausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für eine Fläche nördlich der Dorfstraße und östlich des Kirchhofs die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A durchzuführen. Planungsziel ist die Nachverdichtung samt Möglichkeit der Weiterentwicklung der bestehenden ortsansässigen Schank- und Speisewirtschaft sowie des bestehenden Beherbergungsgewerbes.

Peter Bröker
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 A
 - Anlage 2: Lageplan
 - Anlage 3: Auszug aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 4 A



Gemeinde Haselau
Amt Geest und Marsch Südholstein
Bürgermeister Peter Bröker
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

gs. VG 10/14.

Haselau, 02.04.2019

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans 4a, Haselau

Sehr geehrter Bürgermeister Bröker,
sehr geehrte Gemeindevertreter/innen,

hiermit beantrage ich folgende Änderungen im oben genannten Bebauungsplan:

Löschung des „Gehwegs zugunsten der Allgemeinheit“
auf meinen Flurstücken Nr. 26/2, 25/3, 49/3, 41/5 der Flur 2, Haselau

Erweiterung des bestehenden Baufensters in meinen Flurstücken Nr. 26/2 und 49/3,
auf dem das Hotelgebäude steht, in Richtung Nord-West bis zur 3m-Baugrenze
des Grundstückes

Gerne möchte ich den Antrag wie folgt begründen:

Das allgemeine Wegerecht über mein Grundstück wurde im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans im Jahr 1991 eingetragen. Grundlage hierfür war wohl die Überlegung den Gebäuden (damals auch mit Wohnungen) auf dem „Kuhberg“ einen Fußgänger-Zugang zur Dorfmitte und Kirche zu ermöglichen.

Dieses Ansinnen wurde von der Gemeinde dann aber nie weiter verfolgt, bzw. umgesetzt. Die Gebäude sind inzwischen nicht mehr bewohnt und für diesen Zweck wohl auch in Zukunft nicht mehr geeignet, womit der Grund für die Eintragung des Wegerechts entfällt.

Die Eintragung des Wegerechts im Rahmen der Bebauungsplanerstellung war meinem Vater, dem damaligen Eigentümer, so nicht bewusst. Deshalb ist dieser Eintrag auch erst jetzt „aufgefallen“, als aktuelle Planungen für eine Hotelerweiterung durch diesen Umstand mangels Genehmigungsfähigkeit ruhend gelegt werden mussten.

Da die ursprüngliche Grundlage für dieses Wegerecht nun nicht mehr gegeben ist und aus unserer Sicht auch keine andere Notwendigkeit für ein solches besteht, beantrage ich die Löschung desselbigen, auch um in unseren Bestrebungen für einen notwendigen Hotelanbau weiter voranzukommen.



Im Rahmen der angestrebten Änderung des Bebauungsplans bitte ich darüber hinaus um Erweiterung des Baufensters in dem unser Hotel steht um einen wirtschaftlich notwendigen und für die Zukunftsfähigkeit des Betriebs erforderlichen Anbau an das bestehende Hotelgebäude realisieren zu können.

Bereits während der Bauantragsphase zur Erstellung des heutigen Altbaus Ende der Achtziger wurde im Rahmen einer Bauvoranfrage eine Erweiterung, in der Form wie jetzt wieder geplant, positiv entschieden. Ein Anbau an das bestehende Hotel in Richtung Nord-West ist erforderlich, da die einzige bauliche Alternative - ein Anbau in Richtung Süd-Ost - massive und kaum akzeptable Probleme für den Hotelbetrieb mit sich bringen würde.

Die Hotelzimmer, bei einem Anbau Richtung Süd-Ost direkt neben dem Festsaal gelegen, wären in verschiedener Weise von Lärm, insbesondere auch zu den Nacht- und Ruhezeit, stark beeinträchtigt. Bei den für unseren Betrieb so wichtigen Hochzeits- und Geburtstagsfeiern bis tief in die Nacht wäre die Musik stets zu hören. Auch das kurzzeitige Öffnen der Türen um vom Festsaal nach draußen zum Rauchen zu gelangen, würde eine große Lärmbelästigung für die dann nur wenige Meter entfernten Hotelzimmer bedeuten. Beim Umbau des Saals 2012 hat man darauf geachtet, dass eine mögliche Lärmbelästigung bei den Nachbarn auf ein Minimum reduziert ist und hat deshalb die „laute Seite“ mit der Raucherterrasse Richtung Burggraben gelegt. Wir hoffen, dass uns diese Rücksicht nun nicht zum Verhängnis wird.

Eine weitere Beeinträchtigung würden die Zimmer in Richtung Süd-Ost durch den täglichen Lieferverkehr (Obst & Gemüse kommt ab 05.30 Uhr vom Großmarkt) erhalten. Insbesondere der markante Warnton beim zurücksetzen der LKWs und das Scheppern der Hartplastikrollen der Anlieferungscontainer ist deutlich zu hören. Auch die Arbeit in den Stallungen des traditionell mit unserem Haus verbundenen Pferdebetriebs birgt neben der „bäuerlichen Duftnote“ und dem Staub auch ein gehöriges Lärmpotential.

Zu guter Letzt müsste bei einem Anbau in Richtung Süd-Ost ein Lagergebäude abgerissen werden, dessen Lagerfläche uns fehlen würde und der Pferdebetrieb würde seine notwendige Auslauffläche für seine wertvollen Zuchtstuten verlieren.

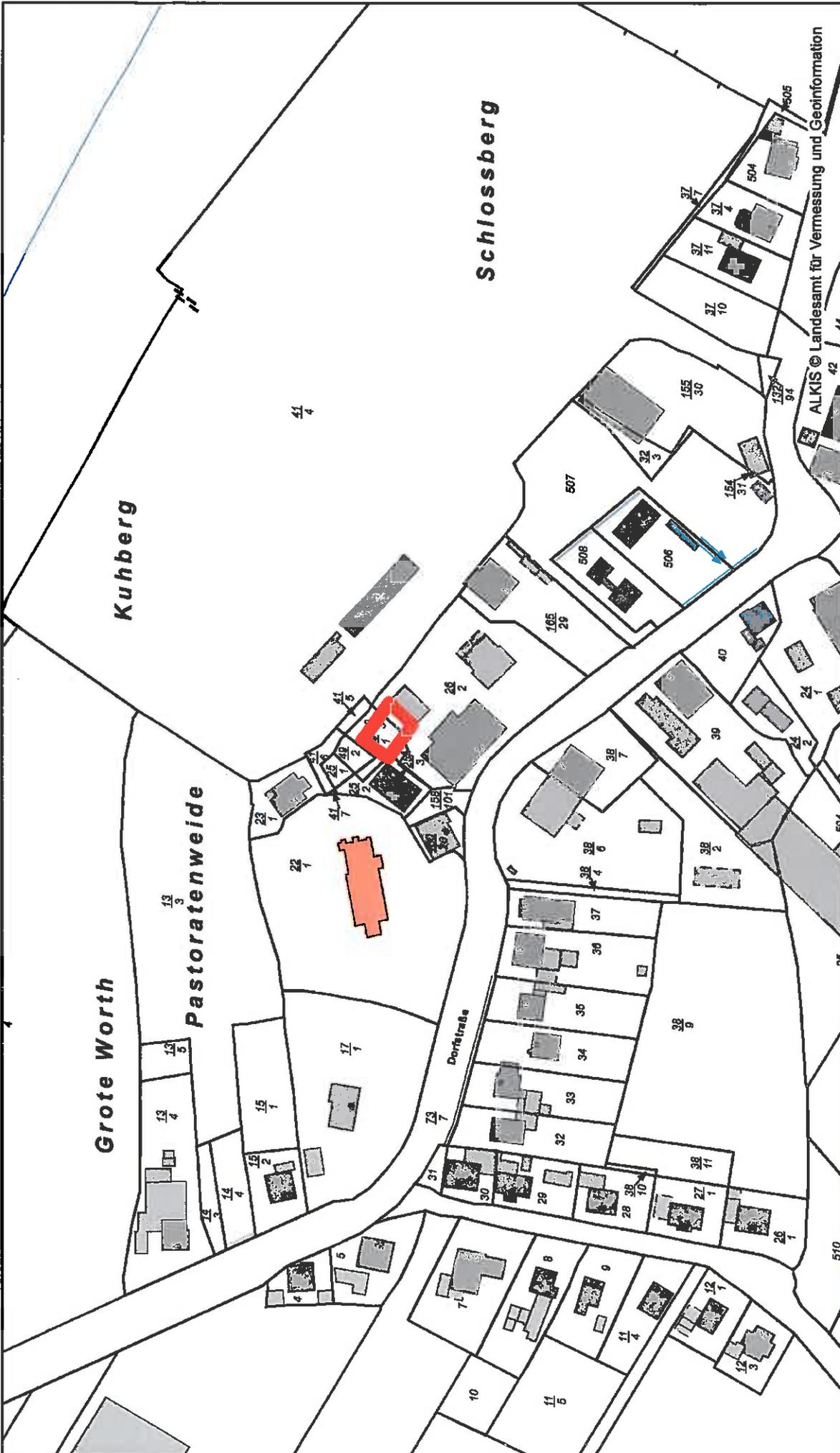
Abschließend merken wir an, dass ein Hotelanbau in Richtung Nord-West auch dahingehend sinnig ist, dass er zwischen den bereits vorhandenen Hotelgebäuden (Hotelaltbau und Küsterhaus) entstehen würde. Die Hotelzimmer würden somit enger „zusammenwachsen“.

Ich ersuche hiermit den zuständigen Bauausschuss und die Gemeindevertretung Haselau um wohlwollende Prüfung meines Anliegens und um Unterstützung damit der erfolgreiche Gewerbebetrieb „Haselauer Landhaus“ im Herzen unserer schönen Gemeinde mit seinen Gastgeberfamilien und all den Mitarbeitern zukunftssicher weiterentwickelt werden kann.

Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan H. Lienau



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2.000
 Ersteller
 Erstellungsdatum 18.04.2019



0,14 km



Amt Geest und Marsch Südholstein
 Amtsstraße 12
 25436 Moonege
 nicht amtlicher Kartenauszug



Pastoraten- weide

TOP Ö 10

